
Lieferung von Kälte

Ergänzende Bestimmungen

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

des

Universitätsklinikums Heidelberg A. d. ö. R.

Im Neuenheimer Feld 672

69120 Heidelberg

(nachfolgend „Lieferant“ genannt)

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand des Vertrages	4
2. Geltung der AVBFernwärmeV und FFVAV	4
3. Umfang der Versorgung	4
4. Hausanschluss, Kundenanlage, Verantwortlichkeiten	5
5. Errichtung und Betrieb des Kälteversorgungsnetzes; Zutrittsrecht	5
6. Messung	6
7. Kältepreis	6
8. Abrechnung	6
9. Laufzeit und Kündigung	7
10. Haftung	7
11. Vertragsänderung	7
12. Rechtsnachfolge	8
13. Gerichtsstand	8
14. Schlussbestimmungen	8

Zwischen den Parteien gelten die folgenden ergänzenden Bestimmungen über die Versorgung mit Kälte:

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Kälte an den Kunden/die Kundin durch den Lieferanten.
- 1.2 Die Belieferung des Kunden/der Kundin mit Kälte durch den Lieferanten erfolgt an der Übergabestelle des Kunden/der Kundin. Der Kunde/die Kundin ist für die interne Weiterverteilung der Kälte zuständig.

2. Geltung der AVBFernwärmeV und FFVAV

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und die Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung (FFVAV) beinhalten die gesetzlichen Vorgaben für die Versorgung mit (Fern)Kälte. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten daher ergänzend zu diesem Vertrag die gesetzlichen Regelungen der AVBFernwärmeV und der FFVAV in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelungen der AVBFernwärmeV gelten nach sinngemäßer Maßgabe. Die nachstehenden Bestimmungen gelten vorrangig.

3. Umfang der Versorgung

- 3.1 Der Kunde/die Kundin hat gemäß Technischen Anschlussbedingungen (TAB) den jährlichen Kältebedarf ermittelt und dem Lieferanten mitgeteilt.
- 3.2 Der Kunde/die Kundin deckt diesen Kältebedarf ausschließlich aus der Kältelieferung des Lieferanten. Dies stellt keine Mindestabnahmemengenregelung dar. Der Lieferant haftet nicht für eine falsche Dimensionierung bzw. unzutreffenden Kältebedarf, sofern die Angaben des Kunden/der Kundin unzutreffend oder fehlerhaft waren.
- 3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die vom Kunden/von der Kundin benötigte Kältemenge im Rahmen von Ziffer 3.1 bereitzustellen. Die Eigenschaften der bereitzustellenden Kältemenge (Kälteanschlusswert, Druck, Vorlauftemperatur, Rücklauftemperatur, Durchflussmenge etc.) sind in den TAB geregelt.
- 3.4 Hat der Kunde/die Kundin einen höheren Kältebedarf als die vereinbarte Kälteleistung, kann eine höhere Kälteleistung vereinbart werden. Der Lieferant ist bereit, den zusätzlichen Kältebedarf zu decken, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Überschreitung der vereinbarten Gesamtkälteleistung oder der vereinbarten Leistung an einer Verbrauchsstelle begründet keinen Anspruch des Kunden/der Kundin auf die zusätzlich in Anspruch genommene Leistung.
- 3.5 Die Pflicht zur Vorhaltung der Kälteleistung besteht nicht, wenn der Lieferant an der Kältebereitstellung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert ist. Der Lieferant ist berechtigt, die Kältebereitstellung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten nach vorheriger Ankündigung zu unterbrechen. Die Benachrichtigung hat möglichst zwei Wochen, spätestens aber drei Werktage im Voraus zu erfolgen. Bei geplanten Unterbrechungen hat der Lieferant auf

die betrieblichen Belange des Kunden/der Kundin Rücksicht zu nehmen und ggf. betriebsnotwendige Arbeiten mit dem Kunden/der Kundin abzustimmen.

- 3.6 Unterbrechungen oder Störungen der Kälteversorgung im Übrigen hat der Lieferant unverzüglich zu beseitigen.
- 3.7 Die Kälte wird dem Kunden/der Kundin nur für die Versorgung der in diesem Vertrag genannten Liegenschaft zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung zur Versorgung anderer Liegenschaften ist mit dem Lieferanten abzustimmen und bedarf der Zustimmung in Textform.
- 3.8 Bei Neubauvorhaben ist von dem Kunden/der Kundin mindestens 12 Monate vor Inbetriebnahme des Neubaus die bereitzustellende Kälteleistung und Kaltwassermenge zu beantragen. Der Lieferant kann den Antrag sowohl aus technischen als auch aus wirtschaftlichen Gründen ablehnen. Die Herstellung des Hausanschlusses ist nach Maßgabe der TAB von dem Kunden/der Kundin in Abstimmung mit dem Lieferanten bei einem Dritten zu beauftragen.

4. Hausanschluss, Kundenanlage, Verantwortlichkeiten

- 4.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung zwischen dem Kälteversorgungsnetz des Lieferanten und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Kälteversorgungsnetzes und endet mit der Übergabestelle.
- 4.2 Der Kunde/die Kundin ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Kundenanlage hinter der Übergabestelle verantwortlich. Der Kunde/die Kundin ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Regeln der Technik hinter der Übergabestelle verantwortlich; insbesondere obliegt dem Kunden/der Kundin die Umwälzung und Druckhaltung des Kaltwassers sowie die Instandhaltung der Kundenanlage. Der Lieferant ist gemäß § 14 AVBFernwärmeV berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Der Kunde/die Kundin ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über Störungen, Beschädigungen, Erweiterungen oder Änderungen an der Kundenanlage zu informieren.
- 4.3 Kälteverluste bis zur Übergabestelle trägt der Lieferant, Kälteverluste hinter der Übergabestelle innerhalb der Kundenanlage der Kunde/die Kundin.
- 4.4 Der Kunde/die Kundin ist gemäß § 11 AVBFernwärmeV verpflichtet, dem Lieferanten in den belieferten Gebäuden unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperrrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant darf diese Räume auch zu anderen Zwecken nutzen, soweit der Kunde/die Kundin dem zustimmt.

5. Errichtung und Betrieb des Kälteversorgungsnetzes; Zutrittsrecht

- 5.1 Die Belieferung des Kunden/der Kundin mit Kälte erfolgt aus der Anlage des Lieferanten.
- 5.2 Der Kunde/die Kundin gestattet die Errichtung und den Betrieb eines Kälteversorgungsnetzes einschließlich sämtlicher erforderlicher Nebeneinrichtungen (insb. Leitungen, Mess-, Überwachungs- und Steuereinrichtungen) auf sämtlichen vertragsgegenständlichen Grundstücken. Der Lieferant ist berechtigt, dieses vertraglich vereinbarte Kälteversorgungsnetz auch zur Belieferung anderer Kunden mit Kälte zu nutzen.
- 5.3 Der Lieferant wird sein Nutzungsrecht schonend ausüben und die berechtigten Interessen des Kunden/der Kundin wahren. Der Lieferant wird insbesondere die Trassenführung mit dem Kunden/der Kundin abstimmen. Das Nutzungsrecht besteht in entsprechender Anwendung von § 8 Abs. 4 AVBFernwärmeV auch nach Beendigung dieses Vertrags weitere fünf Jahre fort, es sei denn, der weitere Betrieb des Kälteversorgungsnetzes ist dem Kunden/der Kundin nicht zumutbar.
- 5.4 Der Kunde/die Kundin hat nach vorheriger Benachrichtigung dem/der mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten zudem den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte

und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Der Kunde/die Kundin benennt dem Lieferanten einen konkreten Ansprechpartner für die Durchführung von Maßnahmen, die auf Anforderung des Lieferanten durchgeführt werden müssen (etwa Maßnahmen zur Verbrauchsoptimierung wie z.B. Lastabwurf).

- 5.5 Bei Verweigerung der Rechte nach Ziffer 5.4 liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor, welche den Lieferanten dazu berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.
- 5.6 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, Räume eines/einer Dritten zu betreten, muss der Kunde/die Kundin alles ihm Zumutbare unternehmen, um dem Lieferanten hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

6. Messung

- 6.1 Die dem Kaltwasser entnommenen Kältemengen werden durch einen Kältemengenzähler gemessen, der in die Kaltwasserrücklaufleitung in der Kälteübergabestation unmittelbar vor den Übergabestationen angebracht ist.
- 6.2 Die Messung der gelieferten Kälte erfolgt gemäß § 18 AVBFernwärmeV i.V.m. § 3 FFVAV. Die Messeinrichtungen entsprechen dem Stand der Technik und den eichrechtlichen Vorschriften. Sie stehen im Eigentum des Lieferanten und werden von ihm unterhalten. Die Messung der gelieferten Kälte erfolgt in Kältemengenzählern in kWh. Die Kältemengenzähler sind unmittelbar vor den Übergabestationen angebracht. Der Kunde/die Kundin hat für Zwecke der ordnungsgemäßen Messung innerhalb von drei Monaten nach Anfrage einen Stromanschluss bereitzustellen, sofern dies seitens des Lieferanten gefordert wird. Die Kosten für den Stromanschluss trägt der Kunde/die Kundin.
- 6.3 Die Messeinrichtungen werden vom Lieferanten fernausgelesen. Der Kunde/die Kundin hat das Recht, die Ableseunterlagen einzusehen. Fällt eine Messeinrichtung aus, werden sich der Lieferant und der Kunde/die Kundin auf Grundlage des durchschnittlichen Verbrauchs der vorangegangenen drei Abrechnungsjahre über die abzurechnende Kältemenge verständigen.
- 6.4 Störungen, Beschädigungen und das Abhandenkommen von Messeinrichtungen hat der Kunde/die Kundin dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.

7. Kältepreis

Der Kunde/die Kundin zahlt dem Lieferanten ein Entgelt für die vereinbarte Kälteleistung und die abgenommene Kälte. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt, welches Vertragsbestandteil wird.

8. Abrechnung

- 8.1 Der Lieferant erhebt eine monatliche Abschlagszahlung. Die Höhe wird vom Lieferanten geschätzt. Die Höhe der Abschlagszahlung wird dem Kunden/der Kundin jeweils nach Ablauf des vorangegangenen Monats durch den Lieferanten mitgeteilt. Ab dem zweiten Jahr der Laufzeit dieses Vertrages wird die Höhe der Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs ermittelt. Macht der Kunde/die Kundin glaubhaft, dass sein/ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abschlagszahlungen sind

jeweils zum letzten Tag des Liefermonats fällig. Abrechnungsrelevante Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse teilt der Kunde/die Kundin dem Lieferanten unaufgefordert mit.

- 8.2 Die Abrechnung muss übersichtlich und nachvollziehbar sein. In der Abrechnung werden der Verbrauch im Abrechnungszeitraum, die Zählerstände, und (ab dem zweiten Jahr) auch der Verbrauch im vorangegangenen Abrechnungszeitraum angegeben.
- 8.3 Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres wird eine Endabrechnung vorgenommen. Der in der Jahresendabrechnung ausgewiesene Differenzbetrag ist zwischen dem Lieferanten und dem Kunden/der Kundin auszugleichen. Der Kunde/die Kundin kann auch unentgeltlich eine elektronische Bereitstellung der Abrechnungen verlangen. Der Lieferant hat das Recht, auch monatlich endabzurechnen.
- 8.4 Bei Zahlungsverzug hat der Lieferant Anspruch auf die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 8.5 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung sind unverzüglich nach Feststellung in Textform vorzubringen.

9. Laufzeit und Kündigung

- 9.1 Dieser Vertrag beginnt mit der Entnahme von Kälte aus dem Kälteversorgungsnetz.
- 9.2 Der Vertrag endet mit Ablauf des 31.12.2030.
- 9.3 Der Vertrag kann mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der unter Ziffer 9.2 vereinbarten Vertragsdauer unter Wahrung der Schriftform gekündigt werden (vgl. § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich das Vertragsverhältnis unter Aufrechterhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist um jeweils zwei Jahre.
- 9.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

10. Haftung

- 10.1 Die Haftung des Lieferanten für Versorgungsstörungen (Unterbrechung der Kälteversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Belieferung) richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.
- 10.2 In allen übrigen Haftungsfällen haften die Parteien einander nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Partners. Satz 1 gilt entsprechend für Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertretenden sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lieferanten.
- 10.3 Leitet der Kunde/die Kundin die gelieferte Kälte mit Zustimmung des Lieferanten weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber dem Lieferanten aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehende Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Hierauf hat der Lieferant den Kunden/die Kundin ausdrücklich bei Vertragsschluss hingewiesen.

11. Vertragsänderung

- 11.1 Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien unter

Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jede Vertragspartei die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

- 11.2 Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften (z.B. die AVBFernwärmeV oder FFVAV) oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist der Lieferant über Ziffer 11.1 dieses Vertrages hinaus berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden/der Kundin zumutbar ist. Der Lieferant wird dem Kunden/der Kundin eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform mitteilen und diese Änderung auf seiner Internetseite veröffentlichen. In diesem Fall ist der Kunde/die Kundin berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht der Kunde/die Kundin von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Der Kunde/die Kundin ist auf diese Rechtsfolgen sowie auf sein Kündigungsrecht in der Mitteilung hinzuweisen.
- 11.3 Sofern im Vertrag oder Auftragschreiben nicht anders geregelt, gilt die Ziffer 11.2 auch, soweit nach Vertragsschluss die Einführung von zusätzlichen, auch neu geschaffenen, oder die Änderung bzw. der Wegfall von Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstiger hoheitlicher Belastungen den Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe der Kälte für den Lieferanten verteuern oder verbilligen und die Mehrbelastungen oder Entlastungen für den Lieferanten wirksam werden.

12. Rechtsnachfolge

- 12.1 Bei einer Rechtsnachfolge auf Seiten des Kunden/der Kundin, ist dieser/diese verpflichtet, die Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf den/die neue/n Vertragspartner/Vertragspartnerin zu übertragen. Der Kunde/die Kundin hat dafür Sorge zu tragen, dass der/die Rechtsnachfolgende verpflichtet wird, die übernommenen Rechte und Pflichten auch weiteren Rechtsnachfolgenden aufzuerlegen. Die ausscheidende Partei haftet für die Vertragserfüllung weiter, bis der/die Rechtsnachfolgende der ausscheidenden Vertragspartei die uneingeschränkte Übernahme der vertraglichen Verpflichtungen in Textform bestätigt und die verbleibende Partei hierin in Textform eingewilligt hat.
- 12.2 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf Rechtsnachfolgende zu übertragen. Der Kunde/die Kundin ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übergangszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden/der Kundin vorab rechtzeitig mitgeteilt wird.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist, soweit rechtlich zulässig, die Stadt Heidelberg.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Beide Parteien benennen Ansprechpartner, die für alle sich aus dem Kälteliefervertrag ergebenden Themen zuständig sind. Unbeschadet von Satz 1 ist die Klinik-Technik-Gesellschaft am Universitätsklinikum Heidelberg mbH (KTG) umfassend bevollmächtigt, bei der Abwicklung dieses Vertrages für den Lieferanten zu handeln und vertragsrelevante Erklärungen abzugeben und anzunehmen.
- 14.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen

nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt die gesetzliche Regelung.

- 14.3 Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.